

Die nachfolgenden Fragen und Antworten stammen von der Website <https://www.ecocamere.it/faqs/bancafgas> vom 21/10/2019. Die deutsche Übersetzung wird von der Handelskammer Bozen zur Verfügung gestellt.
Im Zweifelsfall ist es notwendig, sich auf die aktuelle Gesetzgebung (DPR 146/2018 und Verordnung (EU) 517/2014) zu beziehen.

Nummer	Fragen zum Thema "Antrag um Berechtigung"	Antworten
1	Was muss man tun, um die Tätigkeiten mitzuteilen?	Die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Reparatur, Wartung, Dichtheitskontrollen, Stilllegung müssen ab 25. September und innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Tätigkeit auf der Website https://bancadati.fgas.it mitgeteilt werden. Die meldepflichtigen Subjekte müssen beim F-GAS-Register die Benutzerdaten für den Zugang zur Datenbank und den Versand der Mitteilung anfordern; der Antrag um Berechtigung wird telematisch von der Website www.fgas.it verschickt, welche mit der digitalen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens oder einer von ihm ermächtigten Person zugänglich ist. Im Antrag müssen die Namen der Personen angegeben werden, die mit der Datenbank arbeiten und die Informationen über die Tätigkeiten effektiv eingeben; sobald die Handelskammer den Antrag angenommen hat, erhalten diese Personen per E-Mail die Benutzerdaten für den Zugriff. Diese Personen können beim Unternehmen oder der Körperschaft beschäftigt sein (z.B. als Verwaltungspersonal) oder betriebsexterne Personen sein (z.B. Freiberufler oder Wirtschaftsverbände). Es muss sich dabei nicht unbedingt um die zertifizierten Personen, die die Tätigkeiten durchführen, handeln.
2	Wozu braucht es den Antrag um Berechtigung?	Mit dem Antrag werden die (betriebsinternen oder -externen) Personen identifiziert, welche die Mitteilungen der Tätigkeit effektiv eingeben werden und die Benutzerdaten für den Zugriff zur Datenbank an diese übermittelt.
3	Wer muss die Benutzerdaten beantragen?	a) Im Fall eines zertifizierten Unternehmens wird die Berechtigung vom gesetzlichen Vertreter des zertifizierten Unternehmens oder von einer von ihm bevollmächtigten Person, welche die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollmacht und dessen Personalausweis beilegen muss, beantragt. b) Für eine zertifizierte Person, die Tätigkeiten an Schaltanlagen oder Kältesystemen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern ausübt, für die das Unternehmen nicht zertifiziert sein muss, wird die Berechtigung vom gesetzlichen Vertreter des eingetragenen Unternehmens, für das die Person die Tätigkeit ausübt, oder von einer von ihm bevollmächtigten Person beantragt. c) Für eine zertifizierte Person, die Tätigkeiten für Körperschaften und Unternehmen ausübt, die Betreiber ("Eigentümer der Einrichtungen") sind und für die Tätigkeiten internes Personal beanspruchen, aber nicht zur Eintragung im Register und zur Zertifizierung verpflichtet sind, wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens bzw. der Körperschaft, für die die Person tätig ist, oder von einer von ihm bevollmächtigten Person gestellt.
4	Welches Profil muss zu Beginn angegeben werden?	Wählen Sie eines der folgenden Profile: 1. <input type="checkbox"/> Zertifizierungspflichtiges Unternehmen, wenn das Unternehmen eingetragen ist und Tätigkeiten gemäß den Verordnungen 2067/2015 und 304/2008 ausübt und für diese Tätigkeiten zertifiziert sein muss; 2. <input type="checkbox"/> Ingetragenes, aber nicht zertifizierungspflichtiges Unternehmen, wenn das Unternehmen eingetragen ist und Tätigkeiten an Schaltanlagen oder Kältesystemen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern ausübt, für die es keiner Zertifizierung bedarf; 3. <input type="checkbox"/> Betreiber (Unternehmen/Körperschaft) der Einrichtungen, das eigenes zertifiziertes Personal einsetzt, wenn es sich um Unternehmen oder Körperschaften handelt, die die Betreiber sind ("Eigentümer der Einrichtungen") und die Tätigkeiten von internem Personal ausführen lassen, aber weder im Register eingetragen sein noch über ein Zertifikat verfügen müssen.
5	Muss sich das Unternehmen, das bereits im Register eingetragen ist, nochmals eintragen, um die Daten der Tätigkeiten mitteilen zu können?	Das bereits eingetragene Unternehmen muss sich nicht noch einmal eintragen: es muss jedoch auf dem Portal www.fgas.it einen Antrag um Berechtigung stellen und dort angeben, welche (betriebsinternen oder -externen) Personen auf dem Portal die Daten mitteilen können.
6	Müssen sich die Betreiber in das Register eintragen?	Nein, die Betreiber (d.h. die Eigentümer der Einrichtungen oder jene Subjekte, die eine tatsächliche Kontrolle über dieselben ausüben) müssen sich NICHT in das Register eintragen. Die Betreiber, welche die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Wartung, Dichtheitskontrolle und Rückgewinnung an F-GAS enthaltenden Einrichtungen von eigenem Personal durchführen lassen (und sich somit für diese Tätigkeiten nicht an dritte Gesellschaften wenden), müssen die Berechtigung anfordern, um die durchgeführten Tätigkeiten im Sinne des Artikels 16 Absätze 4 und 5 des DPR 146/2018 mitzuteilen.
7	Müssen die Betreiber die Berechtigung beantragen, um die Daten der Tätigkeiten, die von Drittunternehmen an ihren Einrichtungen vorgenommen wurden, einsehen zu können?	Nein, der Antrag um Berechtigung dient nur der Beantragung der Benutzerdaten für die Mitteilung der Tätigkeiten und nicht für die Einsicht in die von Dritten mitgeteilten Tätigkeiten.
8	Müssen sich die Betreiber, die eigenes Personal für die Tätigkeiten an den Einrichtungen einsetzen, in das Register eintragen?	Die Unternehmen und die Körperschaften, die eigenes zertifiziertes Personal für die Durchführung der Installation, Instandhaltung, Reparatur, Dichtheitskontrollen an den eigenen Kühl- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzeinrichtungen, elektrischen Schaltanlagen einsetzen, müssen im F-GAS-Register die Berechtigung für die Mitteilung der Tätigkeiten beantragen, brauchen sich aber nicht in das Register einzutragen.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten stammen von der Website <https://www.ecocamere.it/faqs/bancafgas> vom 21/10/2019. Die deutsche Übersetzung wird von der Handelskammer Bozen zur Verfügung gestellt.
Im Zweifelsfall ist es notwendig, sich auf die aktuelle Gesetzgebung (DPR 146/2018 und Verordnung (EU) 517/2014) zu beziehen.

Nummer	Fragen zum Thema "Antrag um Berechtigung"	Antworten
9	Wie kann ich die Berechtigung zur Datenbank der Tätigkeiten beantragen?	Um die Benutzerdaten zu beantragen, öffnen Sie die telematische Benutzerfläche auf der Website www.fgas.it mit der digitalen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder einer von ihm bevollmächtigten Person und reichen Sie einen Antrag um Berechtigung für die Mitteilung von Tätigkeiten ein. Sollte der Antrag mit der digitalen Unterschrift einer bevollmächtigten Person eingereicht werden, muss der gesetzliche Vertreter der Körperschaft oder des Unternehmens eine Vollmacht und eine Kopie seines Personalausweises beilegen. In diesem Antrag muss der Antragsteller die Personen angeben (mit Vor- und Nachnamen, Steuernummer und E-Mail-Adresse), welche die Datenbank zur Mitteilung der Tätigkeiten effektiv verwenden sollen. Dabei kann es sich um betriebsinterne Personen (z.B. Verwaltungspersonal) oder betriebsexterne Personen (z.B. Steuerberater oder Wirtschaftsverband) handeln. Die Tätigkeiten müssen nicht unbedingt von der zertifizierten Person mitgeteilt werden. Nach der Einreichung des Antrags erhalten die Personen die Benutzerdaten über E-Mail. Der Antrag ist unentgeltlich.
10	Warum weist mein Antrag den Status "in lavorazione" (wird bearbeitet) auf?	Die Angabe "pratica in lavorazione" (Der Antrag wird gerade bearbeitet) bedeutet, dass der Antrag noch vom Benutzer bearbeitet wird. Durch Klick auf die Lupe am Ende der Zeile den Antrag aufrufen, vervollständigen und übermitteln. An dieser Stelle ändert sich der Stand des Antrags in "trasmessa" (übermittelt).
11	Können die Personen, die zur Mitteilung der Tätigkeiten berechtigt wurden, geändert werden?	Die berechtigten Personen können über einen neuen Antrag um Berechtigung geändert werden. Für die Änderung der zur Mitteilung von Tätigkeiten berechtigten Personen sind keine Gebühren vorgesehen.
12	Wie haben die berechtigten Personen Zugang zum Abschnitt Tätigkeiten der Datenbank?	Die berechtigten Personen haben mit den Benutzerdaten Zugang, die nach Annahme des an das F-GAS-Register gestellten Antrags um Berechtigung verschickt werden. Jede Person kann nur jene Vorgänge durchführen, für die sie berechtigt wurde. Anstelle der Benutzerdaten können die berechtigten Personen auch die digitale Unterschrift oder die digitale Identität SPID verwenden.
13	Muss ich nur eine Person berechtigen lassen?	Nein, jedes Unternehmen kann selbst entscheiden, ob es eine oder mehrere Personen berechtigen möchte (eventuell mit verschiedenen Berechtigungsebenen).
14	Was bedeuten die einzelnen Berechtigungen?	Durch Ankreuzen von "consultazione" (Abfrage) wird die Person berechtigt, die Daten der vom Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten einzusehen, kann diese aber nicht eingeben: dies kann für Personen nützlich sein, die nur Kontrollfunktionen innehaben, aber keine Registrierung vornehmen. Durch Ankreuzen von "inserimento" (Eingabe) wird die Person berechtigt, die Daten der Tätigkeiten einzugeben, aber nicht zu übermitteln: dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Eingabe in mehreren Betriebseinheiten erfolgt, die Daten jedoch nur zentral von einem einzigen Subjekt verschickt werden. Die Person, die für den Vorgang "comunicazione" (Mitteilung) berechtigt ist, kann die Daten über die Tätigkeiten an die Datenbank übermitteln. Die zur Stornierung ("storno") berechtigte Person kann die Informationen bereits gemeldeter Tätigkeiten stornieren. Eine Person kann zur Abwicklung von einer oder mehreren, oder allen Vorgängen berechtigt werden.
15	Kann eine Person auch die Daten im Auftrag mehrerer Unternehmen eingeben?	Eine natürliche Person kann auch zur Eingabe der Daten von Tätigkeiten mehrerer Unternehmen berechtigt werden. Die Benutzerdaten sind einmalig.
16	Wer muss bei zertifizierten Unternehmen den Antrag um Berechtigung stellen?	Im Fall eines zertifizierten Unternehmens wird die Berechtigung vom gesetzlichen Vertreter des zertifizierten Unternehmens oder von einer von ihm bevollmächtigten Person, welche die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollmacht und dessen Personalausweis beilegen muss, beantragt.
17	Wer muss bei bereits eingetragenen, aber nicht zertifizierungspflichtigen Unternehmen den Antrag um Berechtigung stellen?	Bei Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen (Verordnung 2066/2015) oder Kältesystemen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern (Verordnung 2067/2015) müssen sich die Unternehmen eintragen, sind aber nicht zertifizierungspflichtig. In diesem Fall muss die Tätigkeit von Personen, die über ein Zertifikat verfügen, eingegeben werden. Die Berechtigung zur Mitteilung von Tätigkeiten muss vom gesetzlichen Vertreter des eingetragenen (und nicht zertifizierten) Unternehmens oder von einer von ihm bevollmächtigten Person beantragt werden.
18	Wer muss den Antrag um Berechtigung zur Mitteilung der Tätigkeiten einreichen, wenn es sich um Betreiber handelt, welche die Tätigkeiten von eigenem Personal durchführen lassen?	Die Betreiber (der Eigentümer oder eine andere natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der Produkte und Einrichtungen ausübt), die eigenes Personal zur Durchführung dieser Tätigkeiten einsetzen, sind weder zur Eintragung in das Register noch zur Zertifizierung verpflichtet: sie müssen sich jedoch an zertifizierte Unternehmen wenden oder eigenes Personal einsetzen, das im Register eingetragen ist und über ein Zertifikat verfügt. Die Betreiber müssen die Berechtigung für das eigene Personal beantragen, indem sie einen Antrag um Berechtigung über das Portal www.fgas.it einreichen. Der Antrag wird vom gesetzlichen Vertreter des Betreibers oder von einer von ihm bevollmächtigten Person, welche die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollmacht und dessen Personalausweis beilegen muss, eingereicht.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten stammen von der Website <https://www.ecocamere.it/faqs/bancafgas> vom 21/10/2019. Die deutsche Übersetzung wird von der Handelskammer Bozen zur Verfügung gestellt.
Im Zweifelsfall ist es notwendig, sich auf die aktuelle Gesetzgebung (DPR 146/2018 und Verordnung (EU) 517/2014) zu beziehen.

Nummer	Fragen zum Thema "Antrag um Berechtigung"	Antworten
19	Wie ist der Abschnitt der zu berechtigenden Personen auszufüllen?	<p>In diesem Feld muss der Benutzer angeben, welche Personen er zur Eingabe der Meldungen der Tätigkeiten berechtigen will.</p> <p>Nur die angegebenen Personen verfügen über die Benutzerdaten für den Zugang zu den Funktionen für die Mitteilung der Informationen über die Tätigkeiten.</p> <p>Auf "Aggiungi Personale" (Personal hinzufügen) klicken, um das Personal, das auf dem Portal tätig sein darf, einzugeben oder zu ändern.</p> <p>Für jede Person sind die Steuernummer, der Vor- und Nachname und die E-Mail-Adresse anzugeben; es kann sich dabei um eine betriebsinterne oder -externe Person handeln (Dienstleister, Wirtschaftsverband, etc.).</p> <p>Durch Ankreuzen von "consultazione" (Abfrage) wird die Person berechtigt, die Daten der vom Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten einzusehen, kann diese aber nicht eingeben: dies kann für Personen nützlich sein, die nur Kontrollfunktionen innehaben, aber keine Registrierung vornehmen.</p> <p>Durch Ankreuzen von "inserimento" (Eingabe) wird die Person berechtigt, die Daten der Tätigkeiten einzugeben, aber nicht zu übermitteln: dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Eingabe in mehreren Betriebseinheiten erfolgt, die Daten jedoch nur zentral von einem einzigen Subjekt verschickt werden.</p> <p>Die Person, die für den Vorgang "comunicazione" (Mitteilung) berechtigt ist, kann die Daten über die Tätigkeiten an die Datenbank übermitteln.</p> <p>Die zur Stornierung ("storno") berechtigte Person kann die Informationen bereits gemeldeter Tätigkeiten stornieren.</p> <p>Eine Person kann zur Abwicklung von einer oder mehreren oder allen Vorgängen berechtigt werden.</p> <p>Soll die Person für alle Vorgänge berechtigt werden, das Kästchen "Tutto" (alles) ankreuzen.</p> <p>Dieser Vorgang ist für jede Person, die berechtigt werden soll, zu wiederholen.</p> <p>Sobald der Benutzer den Antrag übermittelt und die zuständige Handelskammer diesen angenommen hat, erhalten die Personen, die er für die Vorgänge auf dem Portal berechtigen will, eine E-Mail zur Bestätigung der Berechtigung zum Benutzerbereich "Comunicazione Interventi" (Mitteilung von Tätigkeiten) auf dem Portal F-GAS-Datenbank. In der E-Mail sind auch die Anweisungen für den ersten Zugang zu finden.</p>
20	Wie ist der aktuelle Stand meines Antrags um Berechtigung?	<p>Überprüfen Sie auf Ihrem Benutzerbereich, ob der Antrag den Status "trasmessa in attesa di istruttoria dalla Camera di commercio" (Antrag wurde übermittelt und muss von der Handelskammer geprüft werden) aufweist. Ist dies der Fall, müssen eventuelle Nachfragen an die Kontaktadressen auf der Website www.fgas.it/home/contatti geschickt werden.</p> <p>Scheint beim Antrag hingegen der Status "in lavorazione" (wird bearbeitet) auf, so bedeutet dies, dass der Antrag nie verschickt wurde. In diesem Fall müssen Sie den Antrag im Menü "pratica in lavorazione" (Antrag wird bearbeitet) öffnen und dann telematisch übermitteln.</p>
21	Müssen zertifizierten Personen die Berechtigung beantragen?	<p>Sollte das Unternehmen nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, obliegt die Mitteilung der Tätigkeiten den zertifizierten Personen. Der Antrag um Berechtigung muss von den Unternehmen eingereicht werden, für die die zertifizierte Person die Tätigkeit ausübt.</p>
22	Muss das verpflichtete Subjekt bei der Einreichung des Antrages um Berechtigung den Zugang zwingend mit der eigenen digitalen Unterschrift durchführen oder kann es auch Dritte mit der Übermittlung beauftragen?	<p>Das Unternehmen/Die Körperschaft kann die Einreichung des Antrages um Berechtigung an Dritte delegieren.</p>
23	Können Unternehmen, die über kein Zertifikat verfügen, die Berechtigung zur Mitteilung von Tätigkeiten beantragen?	<p>Gemäß DPR 146/2014/517 dürfen die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur von Kühl- und Klimaanlage, Wärmepumpen und Brandschutzeinrichtungen, die F-GAS enthalten, ausschließlich von zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden. Ein Unternehmen, das kein Zertifikat besitzt, kann die Berechtigung beantragen, aber die Daten der Tätigkeiten nicht mitteilen, solange es kein Zertifikat besitzt.</p>
24	Bleiben die Benutzerdaten bei Suspendierung oder Widerruf des Zertifikats erhalten?	<p>Die Benutzerdaten bleiben erhalten; der Benutzer kann allerdings nur die Daten der Tätigkeiten mitteilen, die vor der Suspendierung oder dem Widerruf des Zertifikats durchgeführt wurden.</p>
25	Warum müssen auch die Körperschaften die Berechtigung beantragen?	<p>Die Körperschaften müssen die Berechtigung zur Mitteilung von Tätigkeiten beantragen, wenn sie eigenes Personal für die Durchführung von Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Instandhaltung, an den eigenen Einrichtungen einsetzen. Öffentliche Verwaltungen sind alle Verwaltungen des Staates, einschließlich der Institute und Schulen jeder Art und Stufe und der Erziehungseinrichtungen, die Betriebe und Verwaltungen des Staates mit autonomer Ordnung, die Regionen, die Provinzen, die Gemeinden, die Berggemeinschaften, deren Konsortien und Vereinigungen, die Universitätseinrichtungen, die autonomen Wohnbauinstitute, die Handelskammern und deren Vereinigungen, alle nationalen, regionalen und lokalen nicht wirtschaftlichen öffentlichen Körperschaften, die Verwaltungen, Betriebe und Körperschaften des nationalen Gesundheitssystems, die Agentur für die Vertretung bei Verhandlungen der öffentlichen Verwaltung (ARAN) und die Agenturen gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr. 300 vom 30. Juli 1999. Zudem Hafenbehörden und unabhängige Verwaltungsbehörden der Garantie, Aufsicht und Regelung, nationale Körperschaften der Vorsorge und Sozialfürsorge; Streit- und Ordnungskräfte.</p>
26	Bewirkt der Antrag um Berechtigung die Eintragung in das Register?	<p>Nein, der Antrag um Berechtigung wird nur gestellt, um die Benutzerdaten für die Mitteilung der Tätigkeiten zu erhalten, und entspricht nicht bzw. bewirkt in keiner Weise die Eintragung in das F-GAS-Register.</p>
27	Wie identifiziert sich die Körperschaft, die die Berechtigung beantragen muss?	<p>Die Körperschaft muss die eigene Steuernummer angeben: in diesem Fall kann sie die Berechtigung für alle Organisationseinheiten der Körperschaft anfordern. Wenn eine Körperschaft hingegen möchte, dass die eigenen Organisationseinheiten autonom sind (z.B. die regionalen Direktionen), muss sie auch den (vom IPA zugewiesenen) spezifischen Ämtercode angeben: In diesem Fall beantragt jedes einzelne Amt die Berechtigung zur Mitteilung von Tätigkeiten an Einrichtungen, für die es zuständig ist.</p>
28	Wann muss die Berechtigung beantragt werden?	<p>Für die Beantragung der Berechtigung zur Mitteilung der Tätigkeiten ist keine Frist vorgesehen. Ohne Benutzerdaten ist es allerdings nicht möglich auf die Datenbank zuzugreifen und die Mitteilungen durchzuführen.</p>

Die nachfolgenden Fragen und Antworten stammen von der Website <https://www.ecocamere.it/faqs/bancafgas> vom 21/10/2019. Die deutsche Übersetzung wird von der Handelskammer Bozen zur Verfügung gestellt.
Im Zweifelsfall ist es notwendig, sich auf die aktuelle Gesetzgebung (DPR 146/2018 und Verordnung (EU) 517/2014) zu beziehen.

Nummer	Fragen zum Thema "Antrag um Berechtigung"	Antworten
29	Wann muss die Mitteilung durchgeführt werden?	Die Tätigkeiten müssen innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Durchführung mitgeteilt werden; das gilt nur für die Tätigkeiten, die ab dem 25. September 2019 durchgeführt wurden. Tätigkeiten, die vor diesem Datum durchgeführt wurden, müssen nicht mitgeteilt werden.
30	Welches Profil muss ein Unternehmen angeben, das Tätigkeiten sowohl an eigenen Einrichtungen als auch an Einrichtungen Dritter durchführt?	Es ist ein einziges Profil anzugeben: im spezifischen Fall muss das Unternehmen das Profil für die Tätigkeiten an Einrichtungen Dritter eingeben und kann auch die Tätigkeiten eingeben, die es an den eigenen Einrichtungen durchgeführt hat.
31	Müssen die Personen, die berechtigt werden, zertifiziert sein?	Nein, die Berechtigung bezieht sich ausschließlich auf den Zugriff auf die Datenbank mit eigenen Benutzerdaten zwecks Mitteilung der Tätigkeiten. Die berechtigten Personen müssen also nicht unbedingt die zertifizierten Personen sein, sondern können auch betriebsinterne Personen, die keine Tätigkeiten der Instandhaltung (z.B. Verwaltungspersonal) durchführen, oder betriebsexterne Personen (z.B. Freiberufler, Wirtschaftsverbände) sein.